

## Wie geht es weiter mit § 315 BGB in der Energiewirtschaft?

Thomas Höch und Marc-Stefan Göge

*Wenn es eine Modenorm außerhalb des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gibt, die die gesamte Energiewirtschaft derzeit prägt, dann ist dies zweifellos § 315 BGB. Dabei findet sich diese Bestimmung seit der Verabschiedung des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1896 als eine der wenigen Vorschriften unverändert im Gesetz wieder und bildet damit anders als alle Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes kein juristisches Neuland. Der nachfolgende Beitrag untersucht, in welchen Fällen von Netznutzungs-, Strom- bzw. Gaslieferverträgen unter dem jetzt geltenden energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmen § 315 BGB Anwendung findet. Schließlich wird gezeigt, welche rechtlichen Konsequenzen sich ergeben, wenn die Anwendbarkeit des § 315 BGB im Einzelfall bejaht wird.*

Dass § 315 BGB einen derartigen Boom erfährt, verdankt die Bestimmung zwei – um es gleich hier zu sagen – unzutreffenden Simplifizierungen: Erstens wird vielfach suggeriert, dass § 315 BGB auf praktisch alle entgeltlichen Austauschverträge im Energiebereich Anwendung findet, insbesondere auf Netznutzungsverträge, aber auch auf Strom- und Gaslieferverträge und zwar unabhängig davon, ob diese Verträge als Tarif- oder Sonderkundenverträge einzuordnen sind. Zweitens wird regelmäßig von Seiten der zahlenden Kunden, die die Billigkeit der verlangten Entgelte bestreiten, aus § 315 BGB die pauschale Verpflichtung des Energieversorgungsunternehmens abgeleitet, die Kalkulation offen zu legen.

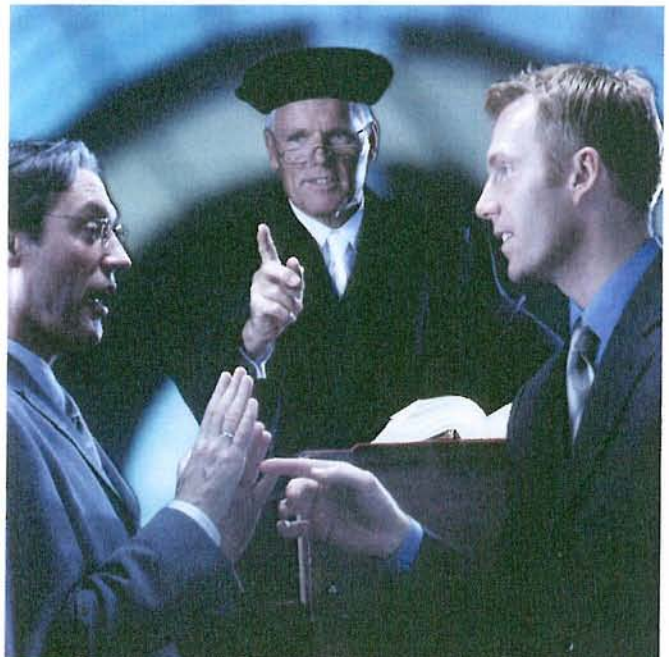
Dies löst bei den Versorgern regelmäßig Besorgnis aus, weil Geschäftsgeheimnisse betroffen sind oder zumindest doch Zahlen, die man nicht im öffentlichen Raum diskutieren möchte. Hinzu kommt, dass jede Kalkulation zwangsläufig auf Prämissen aufbaut, die man so, aber auch anders setzen kann. Im Ergebnis ist damit jede Kalkulation angreifbar, so dass ein extrem aufwendiger Detailkampf um jeden einzelnen Kalkulationsposten befürchtet wird.

Für den Bereich der Netzentgelte hat der Bundesgerichtshof mit seiner grundlegenden Entscheidung vom 18.10.2005 [1] und zwei weiteren Entscheidungen vom 07.02.2006 die Anwendbarkeit des § 315 BGB auf die Festsetzung von Netzentgelten bejaht. Alle vom BGH entschiedenen Fälle [2] betrafen Sachverhalte vor der Novellierung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens durch das Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005.

### § 315 BGB bei Netznutzungsentgelten

Soweit nunmehr von der zuständigen Behörde Netzentgelte gemäß § 23 a EnWG genehmigt worden sind, stellt sich die Frage einer Anwendbarkeit des § 315 BGB auf diese von der Behörde vorab geprüften Netzentgelte grundlegend neu. In seiner Entscheidung vom 18.10.2005 hat der BGH betont, dass die Rechtswirkungen einer öffentlich rechtlichen Genehmigung – dort der Tarifgenehmigung nach der BTO/EIT – allein das Rechtsverhältnis zwischen beantragendem Unternehmen und der Behörde prägen, jedoch keine Auswirkungen auf an dem Verfahren unbeteiligte Dritte haben.

Überträgt man diesen Gedanken auf die künftige Situation bei den Netzentgelten, wäre auch weiterhin eine zivilrechtliche Überprüfung der Netzentgelte gestützt auf § 315 BGB möglich, denn auch hier prägt die Genehmigung allein das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Behörde. Ein solches Ergebnis im Sinne einer Anwendbarkeit des § 315 BGB entspricht zudem der ständigen Rechtsprechung, wonach die Genehmigungsbedürftigkeit von Entgelten zumindest dann nichts an der Anwendbarkeit des § 315 BGB ändert, wenn ein Höchstpreis genehmigt wird, also dem Genehmigungs-



Die Konfliktfälle um die Billigkeit der verlangten Entgelte nehmen in der Energiewirtschaft zu.  
Bild: Mauritius

empfänger die Möglichkeit verbleibt, im Rahmen einer Ermessensentscheidung festzulegen, ob das genehmigte Entgelt in vollem Umfang verlangt wird oder man unterhalb der Genehmigung bleiben will [3].

Die Entgeltgenehmigung nach § 23 a EnWG ist eine Höchstpreisgenehmigung, so dass grundsätzlich der Anwendungsbereich des § 315 BGB eröffnet ist. Davon zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob eine zusätzliche Überprüfung der Netzentgelte durch die Zivilgerichte tatsächlich erfolgen soll. Diese Frage ist auf Grund der nachstehenden Gründe zu verneinen. Selbst wenn § 111 EnWG die Anwendung des § 315 BGB neben §§ 19, 20 GWB nicht ausdrücklich ausschließt, macht § 111 EnWG dennoch deutlich, dass die erteilte Genehmigung, solange sie Bestand hat, eine abschließende Regelung der wirtschaftlichen Bedingungen des Netzzugangs darstellen soll. Eine Überprüfung der Netzentgelte im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens gestützt auf § 315 BGB liefe zudem dem erklärten Willen des Gesetzgebers entgegen, durch die Ex-ante-Entgeltgenehmigung Rechtssicherheit zu schaffen [4].



Entscheidend kommt hinzu, dass gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 EnWG Entgelte, die die Obergrenzen einer dem betroffenen Unternehmen erteilten Genehmigung nach § 23 a EnWG nicht überschreiten, und im Falle der Durchführung einer Anreizregulierung nach § 21 a EnWG Entgelte, die für das betroffene Unternehmen für eine Regulierungsperiode vorgegebene Obergrenze nicht überschreiten, als sachlich gerechtfertigt gelten.

Die Wertungen des Energiewirtschaftsgesetzes finden auch im Rahmen des zivilgerichtlichen Verfahrens Anwendung. Ein kraft Gesetzes für sachlich gerechtfertigt erklärtes Entgelt kann per se nicht unbillig im Sinne von § 315 BGB sein. Im Ergebnis ist also der Anwendungsbereich des § 315 BGB eröffnet; der Netzbetreiber, der sich indessen auf die ihm erteilte Genehmigung beruft, kann entsprechend der Wertung des Energiewirtschaftsgesetzes gleichzeitig deutlich machen, dass er ein sachlich gerechtfertigtes Entgelt verlangt. Eine Unbilligkeit dieses gemäß § 30 EnWG gerechtfertigten Netzentgelts ist ausgeschlossen, so dass im Ergebnis trotz formaler Anwendbarkeit des § 315 BGB diese Bestimmung nach Genehmigung der Netzentgelte leer läuft.

### Energielieferverträge mit spezifischer Preisgleitklausel

Anders als bei den Netznutzungsverträgen ist gemäß den Preisgleitklauseln in langfristigen Gas- oder Stromlieferverträgen zwischen Energieversorgungsunternehmen und Weiterverteilern oder (zumeist) industriellen Großkunden nicht eine Partei berechtigt, einseitig den Preis anzupassen. Die Preisentwicklung im Gasbereich ist in der Regel noch immer – trotz zum Teil kontroverser Diskussionen – an den Ölpreis gekoppelt; im Strombereich sind unterschiedliche Preisindizes verbreitet, soweit hier überhaupt Langfristverträge abgeschlossen werden. Stromlieferverträge wurden nämlich nach 1998 zumeist als kurz laufende Verträge mit Laufzeiten von ein bis zwei Jahren und somit ohne Preisgleitklausel abgeschlossen; inzwischen ist am Markt auf Grund der gestiegenen Energiepreise der jüngsten Vergangenheit wieder eine stärkere Nachfrage nach längerfristigen Lieferverträgen mit größerer Planungssicherheit zu erkennen.

All diesen Preisänderungsklauseln ist gemeinsam, dass Preisänderungen an bestimmte zuvor vereinbarte Faktoren geknüpft werden und nicht vom Ermessen einer Vertragspartei abhängen. In solchen Fällen spielt § 315 BGB keine Rolle, da die Modalitäten der Preisänderungen zuvor von den Vertragsparteien gemeinsam festgelegt worden sind [5].

Entsprechend unterfallen Preisänderungen auf Grund der Steuer- und Abgabenklausel nicht dem Anwendungsbereich des § 315 BGB, da die Preisänderungen nach oben und nach unten nicht vom billigen Ermessen einer Vertragspartei abhängen, sondern bei Vertragsabschluss von den Parteien an genau definierte Voraussetzungen geknüpft werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass § 315 BGB im Bereich der Gas- und Stromlieferverträge an Weiterverteiler und Geschäftskunden allenfalls in sehr seltenen Ausnahmefällen von Bedeutung ist, wenn abweichend von den Marktüblichkeiten in langfristigen Verträgen die Voraussetzungen für Preisänderungen nicht genau formelmäßig beschrieben sind, sondern eine Vertragspartei hier einen Gestaltungsspielraum hat.

### Gaslieferverträge mit Haushaltskunden

Von besonderer praktischer Bedeutung ist gegenwärtig die Frage der Anwendbarkeit des § 315 BGB auf Gaslieferverträge mit sog.

Haushalts- oder Kleinkunden (HuK-Kunden). In diesem Kundensegment findet aktuell im größten Teil Deutschlands noch kein effektiver Gas-zu-Gas-Wettbewerb statt. Sobald ein solcher Wettbewerb gegeben ist, gelten insoweit die nachfolgenden Ausführungen zum Strombereich entsprechend.

Bis dahin stellt sich die Frage, ob und inwieweit der Wettbewerb auf dem Wärmemarkt geeignet ist, der Anwendbarkeit des § 315 BGB entgegen zu wirken.

Anders als Strom ist Gas grundsätzlich durch andere Energieträger, insbesondere durch Heizöl, ersetzbar. Diese Wechselmöglichkeit ist zwar bei Gas-Bestandskunden eher theoretischer Natur, da der Wechsel der Heizungsanlage in aller Regel zu aufwendig ist, als dass ein Kunde in wirtschaftlich sinnvoller Weise wegen steigender Gaspreise auf einen anderen Energieträger umsteigen könnte. Dies gilt allerdings nicht für Neukunden, die bewusst im Wettbewerb auf dem Wärmemarkt die Entscheidung für oder gegen den Abschluss eines Gaslieferungsvertrages treffen. Jedenfalls sind die Neukunden damit nicht auf eine Gaslieferung durch den jeweiligen Versorger angewiesen, so dass anders als bei Netzentgelten zumindest in Bezug auf den Ausgangspreis einer Überprüfung des Gaspreises am Maßstab des § 315 BGB die Grundlage entzogen ist.

Für nachfolgende Preisänderungen gilt der Hinweis auf die Wahlmöglichkeiten des Kunden auf dem Wärmemarkt zwar bei rechtlicher, nicht jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtung. Insofern müsste man argumentieren, dass die Segnungen des Wettbewerbs auf dem Wärmemarkt auch den Bestandskunden zu Gute kommen, da es insoweit keine Preisdifferenzierungen der Gaslieferanten zwischen Alt- und Neukunden gibt [6]. Ob dieser Hinweis den BGH überzeugt, ist aufgrund der Tendenzen zu einer weiten Anwendung des § 315 BGB in der jüngsten Rechtsprechung jedoch zu bezweifeln [7].

Will man das Argument, dass der Wettbewerb auf dem Wärmemarkt die Anwendung des § 315 BGB auf Gaslieferverträge mit Haushaltskunden umfassend auch bei nachfolgenden Preisänderungen hemmt, nicht anerkennen, dann bedeutet dies gleichzeitig, dass § 315 BGB auf Preisadjustierungen im Rahmen von Gaslieferverträgen mit Haushaltskunden in aller Regel Anwendung findet. Andere Hinderungsgründe, die einer Anwendung des § 315 BGB entgegenstehen könnten, sind nämlich in der Regel nicht gegeben. Wenn nicht ausnahmsweise auch in Haushaltskundenverträgen eine spezifische Preisgleitklausel enthalten ist, wie sie vorstehend erörtert wurde, ist nämlich das liefernde Gasversorgungsunternehmen in der Regel entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit Haushaltskunden berechtigt, im Rahmen der auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Gaslieferbeziehung die Preise durch einseitige Erklärung abzuändern (vgl. § 4 Abs. 2 AVBGasV).

### Stromlieferverträge mit Haushaltskunden

In Bezug auf Stromliefer- und Haushaltskundenverträge zum allgemeinen Tarif hat die ständige Rechtsprechung für Sachverhalte, die aus Monopolzeiten vor der Liberalisierung der Energiemärkte durch das Gesetz vom 29.04.1998 stammten, die Anwendbarkeit des § 315 BGB trotz bestehender Tarifgenehmigung durchgängig bejaht, zum Teil jedoch aus der Tarifgenehmigung ein Indiz für die Billigkeit der Entgelte abgeleitet, so dass die Darlegungs- und Beweislast im Prozess auf den anderen Teil überging. Die Darlegung der Unbilligkeit der Entgelte ist regelmäßig nicht gelungen, so dass in der Vergangenheit die auf § 315 BGB gestützten Klagen wenig Erfolg hatten.



Im liberalisierten Ordnungsrahmen ist bei Privat- und Haushaltskunden zwischen Sonderkundenverträgen einerseits bzw. Tarifkunden- oder Grundversorgungsverträgen andererseits zu differenzieren. Beiden Vertragsformen ist gemeinsam, dass die Verträge zumeist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden, gleichzeitig aber von beiden Vertragsparteien mehr oder weniger kurzfristig gekündigt werden können. Ohne auf alle unterschiedlichen Facetten von Sonderkundenverträgen im Privat- und Haushaltskundenbereich einzugehen, kann jedenfalls für den marktüblichen Vertrag festgehalten werden, dass der Lieferant entweder unmittelbar oder nach Ablauf einer zeitlich befristeten „Festpreisgarantie“ berechtigt ist, die Lieferpreise einseitig abzuändern. Mit diesem einseitigen Änderungsrecht korrespondiert ein Recht des Kunden, den Vertrag zu kündigen. Ohne ein solches korrespondierendes Kündigungsrecht ist eine Preisänderungsklausel AGB-rechtlich unwirksam [8].

Im Ergebnis bedarf damit jede einseitige Preiserhöhung durch den Lieferanten eines Akzeptanzaktes auf Kundenseite. Dass die Akzeptanz in diesem Fall durch ein Unterlassen ausgedrückt wird, nämlich den Vertrag trotz bestehender Möglichkeiten nicht zu kündigen, ist dabei unschädlich. Entscheidend ist, dass der Kunde den Vertrag kündigen konnte und dies unterlassen hat.

Wichtig ist dabei allerdings, dass das „Kündigen-können“ nicht allein rechtlich, sondern auch faktisch-wirtschaftlich zu beurteilen ist. Wenn wie in Monopolzeiten der Vertrag zwar rechtlich mit durchaus kurzen Fristen gekündigt werden kann, der Kunde allerdings letztlich nur die (theoretische) Wahl hat, die Preiserhöhung zu akzeptieren oder ganz auf die Stromlieferung zu verzichten, dann ist dies etwas grundsätzlich anderes als wenn effektive Ausweichmöglichkeiten bestehen. In einer solchen Situation darf der die Preisänderungen vorgebende Versorger aus dem Verhalten des Kunden billigerweise ableiten, dieser nehme seine – im übrigen im Wettbewerb kontrollierte – Preisanpassung wenn schon nicht erfreut, dann allerdings jedenfalls in dem Sinne billigend zur Kenntnis, als er auch zu dem erhöhten Preis weiterhin vom bisherigen Versorger beliefert werden will. In einer solchen Konstellation ist ein späteres Berufen auf eine vermeintliche Unbilligkeit der Preissteigerung unzulässig. Der Einwand wäre dem Vorwurf des widerprüchlichen Verhaltens ausgesetzt.

Die entsprechenden Argumente gelten auch für den Tarif- bzw. Grundversorgungsvertrag. Nach diesen Verträgen kann sich ein Kunde nach § 32 Abs. 2 AVBEltV wie auch nach § 21 Abs. 2 des derzeit diskutierten Entwurfs der Versorgungsverordnung kurzfristig den Wirkungen einer Preisänderung durch das versorgende EVU entziehen. Zudem ist es mit dem Ziel des Energiewirtschaftsgesetzes, grundsätzlich gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wettbewerber auf den Energiemärkten zu schaffen, nur schwerlich zu vereinbaren, wenn zwischen Grundversorgungsverträgen und Sonderkundenverträgen im Niederspannungsbereich abweichende rechtliche Regeln gelten. Wollte man sich also der hier vertretenen Auffassung nicht anschließen, wonach § 315 BGB infolge effektiv bestehender Ausweichmöglichkeiten für die Kunden auf Stromlieferverträge nach der Liberalisierung der Energiemärkte keine Anwendung mehr findet, so hätte die gegenteilige Ansicht zur Folge, dass konsequenterweise alle Stromlieferverträge mit vergleichbarem Regelungsgehalt nach § 315 BGB überprüfbar wären – eine in einem Wettbewerbsumfeld kaum zu akzeptierende Forderung.

### Konsequenzen einer Anwendbarkeit von § 315 BGB

Was bedeutet es, wenn § 315 BGB im Grundsatz für anwendbar erklärt wird? In Bezug auf die Darlegungs- und Beweislast wird man dabei

zunächst vereinfachend davon auszugehen haben, dass im Aktivprozess das klagende Energieversorgungsunternehmen die Billigkeit der Entgelte darzulegen und zu beweisen hat; im Rückforderungsprozess obliegt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich dem Kunden [9].

Dem Energieversorgungsunternehmen kommen dabei im Aktivprozess im Einzelfall Beweiserleichterungen zu Gute, beispielsweise wenn eine öffentlich rechtliche Genehmigung für die Billigkeit der Entgelte streitet; andererseits wird man im Rückforderungsprozess zu berücksichtigen haben, dass ein Kunde nicht sämtliche Details der Preisbildung eines Versorgungsunternehmens kennen kann, so dass keine überspannten Anforderungen an die Darlegung der Unbilligkeit der Entgelte geknüpft werden können; andererseits reicht sicher der pauschale Hinweis, die Entgelte seien unbillig überhöht, nicht aus.

Wenn die Darlegungs- und Beweislast beim Versorgungsunternehmen liegt, ist vielfach gefordert worden, der Darlegungslast könne nur dadurch genügt werden, dass das Versorgungsunternehmen seine Preiskalkulation umfassend offen legt. Dies mag zweifellos ein Weg sein, die Billigkeit der Entgelte nachzuweisen. Bedenklich ist allerdings, dass andere Wege dabei gänzlich ausgeblendet werden.

Insbesondere ist nicht erkennbar, warum nicht das im Kartellrecht etablierte und anerkannte Vergleichsmarktprinzip argumentativ in Ansatz gebracht werden sollte. Wenn es im Prozess der anderen Seite gelingt, die Vergleichsmarkt Betrachtung nachhaltig zu erschüttern, so dass nach Überzeugung des Gerichts daraus keine konkreten Schlussfolgerungen abgeleitet werden können, dann wird die beweisbelastete Partei zwangsläufig auf andere Formen der Darlegung zurückgreifen müssen, um die (Un-)Billigkeit der Entgelte nachzuweisen. Wenn allerdings die andere Seite der Vergleichsmarkt Betrachtung nichts oder nichts Nachhaltiges entgegen zu setzen hat, so muss dies zur Darlegung der Billigkeit ausreichen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass über § 315 BGB der Kunde vor einem unbillig überhöhten Entgelt geschützt werden muss und es damit auf das Ergebnis des Entgeltfindungsprozesses ankommt und nicht auf den Findungsprozess selbst, also die Preiskalkulation. Selbst die Entgelte eines Unternehmens, das in einer betriebswirtschaftlich gänzlich unvertretbaren Weise kalkuliert hat, oder – im theoretischen Extremfall – überhaupt nicht kalkuliert hat, können billig im Sinne von § 315 BGB sein.

Schließlich hat jüngst das Bundesverfassungsgericht der Verpflichtung zur Offenlegung unternehmensinterner Kalkulationen einen Riegel vorgeschoben, weil Geschäftsgeheimnisse des klagenden Unternehmens – hier der Deutsche Telekom AG – auf diese Weise in verfassungswidriger Weise verletzt würden [10]. Entscheidungsgegenstand war der Umfang des Akteneinsichtsrechts beigeladener Dritter in einem Entgeltregulierungsverfahren vor der Bundesnetzagentur. Dabei hatte das Bundesverfassungsgericht einerseits zwischen dem legitimen Interesse der beigeladenen Dritten, die ihre rechtlichen Interessen nur dann effektiv vertreten könnten, wenn sie volle Kenntnis des entscheidungserheblichen Sachverhalts hätten, und andererseits den Interessen des Antragstellers an einem effektiven Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Das Bundesverfassungsgericht hat den zuletzt genannten Interessen den Vorrang gegeben.

Der der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht zu Grunde liegende Sachverhalt ist dabei auf die hier diskutierten Konstellationen grundsätzlich übertragbar. Auch bei Verfahren gemäß § 315 BGB sind widerstreitende Interessen auf effektiven Recht-



schutz einerseits und den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse andererseits zu gewichten. Ein sachlicher Grund, in den hier dargestellten Fällen zu einer anderen verfassungsrechtlichen Wertung zu gelangen, ist nicht erkennbar, da das Versorgungsunternehmen nicht vor die Wahl gestellt werden darf, entweder dem Schutz des Art. 12 GG unterliegende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu offenbaren oder in Kauf zu nehmen, dass bei fehlender Offenlegung der Kalkulation eine für das Unternehmen negative Beweislastentscheidung getroffen wird. Dies gilt um so mehr, als sich auf Basis der skizzierten Rechtsprechung des BGH das Energieversorgungsunternehmen der Anwendung des § 315 BGB ebenso wenig entziehen kann wie einem Entgeltregulierungsverfahren. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Verpflichtung zur Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht verlangt werden kann, solange andere Alternativen, die Billigkeit der Entgelte festzustellen, zur Verfügung stehen. Dabei ist insbesondere an die Anwendung des Vergleichsmarktprinzips sowie die Vorlage von Wirtschaftsprüferstaten zu denken.

## Anmerkungen

[1] BGH RdE 2006, 81 ff.; Eine Zusammenfassung der BGH-Entscheidung vom 18.10.2005 ist abgedruckt bei Schäfer, et 2006, 78 f.

[2] Der Beitrag verzichtet auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BGH. Zum Meinungsstand vgl. einerseits Salje, et 2006, 278 ff.; Kühne, RdE 2005, 241 ff. und andererseits Säcker, RdE 2006, 65 ff.; Markert, RdE 2006, 84 ff. jeweils m. v. N.

[3] In Ermangelung einer solchen Möglichkeit, unter den genehmigten Entgelten zu bleiben, wird für den Telekommunikationsbereich die Anwendung des § 315 BGB abgelehnt, BGH NJW 1998, 1812 ff.

[4] Bundesrats-Drucksache 613/04 vom 24.09.2004, S. 30.

[5] So auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.02.2005, VI-U (Kart) 19/04 in einem Fernwärmefall.

[6] So Kunth/Tüngler, NJW 2005, 1313 ff.

[7] Der BGH wird kurzfristig Gelegenheit haben, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Gegen die bundesweit mit großer Aufmerksamkeit bedachte Entscheidung des Landgerichts Heilbronn, RdE 2006, 88 wurde Revision zum BGH eingelegt.

[8] Schöne, Einseitige Preisänderungsklauseln, WM 2004, 262; Schöne/Rossel, Die versorgenseitige Preisänderung in Sonderverträgen mit Privatkunden, ET 2005, 192.

[9] BGH, Urteil vom 05.02.2003, VIII ZR 111/02.

[10] BVerfG, 1 BvR 2087/03 vom 14.03.2006, abrufbar unter: [www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060314\\_1bvr208703.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060314_1bvr208703.html)

Dr. Th. Höch, Partner, RA M.-S. Göge, LL.M., Kanzlei Apel und Höch, Dortmund

[info@apel-hoech.de](mailto:info@apel-hoech.de)

[www.apel-hoech.de](http://www.apel-hoech.de)



103 Seiten, 24,- €;  
ISBN 3-925 349-41-3

Ulrich Büdenbender:

## Zulässigkeit der Preiskontrolle von Fernwärmeversorgungsverträgen nach § 315 BGB

Im Bereich der Energieversorgungsverträge ist anerkannt, dass die vom EVU festgesetzten Preise in bestimmten Konstellationen einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegen. Diese erfolgt regelmäßig über § 315 BGB. Für Fernwärmeversorgungsverträge steht die höchstrichterliche Erklärung dieser Möglichkeit noch aus. In jüngster Zeit mehrten sich die Fälle, in denen Fernwärmeverteiler Verträge mit Fernwärmeversorgungsunternehmen derart abschließen, dass sie in bestehende Versorgungsverträge eintreten, um dann die vereinbarten Preise nicht zu zahlen und die Versorgungsunternehmen daher Klage erheben müssen. Auch Endverbraucher verhalten sich entsprechend. Der mit Berufung auf § 315 BGB von Verbraucherverbänden befürwortete Preisboykott bei Strom- und Gasrechnungen und damit verbundene Praktiken strahlen auf Fernwärmeverträge aus.

Gegenstand des Buches ist es, zu untersuchen, inwieweit eine Preis- bzw. Billigkeitskontrolle der in Fernwärmeversorgungsverträgen vereinbarten Preise überhaupt zulässig ist und nach welchen Vorschriften dies erfolgen kann. Im Zusammenhang mit der Preiskontrolle stellt sich darüber hinaus auch immer wieder die Frage, inwieweit Preise, die seitens der Kunden nach § 315 BGB für unbillig gehalten werden, den Fernwärmekunden dazu berechtigen, nicht zu zahlen bzw. die Rechnungen zu kürzen. Es ist daher auch auf das Verhältnis des § 315 BGB zu § 30 AVB-FernwärmeV einzugehen, der grundsätzlich eine Zahlungsverweigerung nur erlaubt, wenn offensichtliche Fehler vorliegen. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass entgegen einer verbreiteten Ansicht nur ein enger Anwendungsbereich für die zivilrechtliche Preiskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB verbleibt.

Bestellungen an: etv GmbH (Energiewirtschaft und Technik Verlagsgesellschaft mbH), Postfach 18 53 54, D-45203 Essen, Fax o 20 54/95 32-60.  
Oder rufen Sie an: 02054/95 32-30. Oder Mail an: [Pla.Toben@etvessen.de](mailto:Pla.Toben@etvessen.de) oder im Internet bestellen auf: [www.et-energie-online.de](http://www.et-energie-online.de)